

Der Vorbescheid wurde auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beschränkt.

Die UVP bezog sich daher vorläufig nur auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens.

Eine abschließende Prüfung von Umweltauswirkungen hat nicht stattgefunden, da die Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit keine Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine abschließende Prüfung der Umweltauswirkungen bleibt dem Hauptverfahren vorbehalten.

Einwendungen der Öffentlichkeit wurden nicht erhoben.

Ein Erörterungstermin hat nicht stattgefunden.

Von einer Offenlage des Vorbescheides wird daher abgesehen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt ausschließlich über das UVP-Portal.